

Recht

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Werk, Bauen + Wohnen**

Band (Jahr): **102 (2015)**

Heft 9: **Umbauen = Transformation = Conversion**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Herausforderung TU

Im Spannungsfeld zwischen Bauherrschaft und Totalunternehmer

Der Beizug eines Totalunternehmers für die Realisierung eines Bauvorhabens birgt für die Planer viele Fallstricke. Auf die Nachteile und den Loyalitätskonflikt der Planer, die zunächst der Bauherrschaft verpflichtet waren und nach dem Wechsel den Interessen des Totalunternehmers dienen, wurde bereits in der Ausgabe *wbw 11-2009* hingewiesen. Im vorliegenden Artikel wird aufgezeigt, was bei der Vertragsgestaltung beachtet werden sollte, damit die rechtliche Situation der Planer im TU-Modell verbessert werden kann.

Übernahme der Planerverträge

Eine Bauherrschaft wünscht sich in der Regel, dass ihr Projekt von denselben Planern durch die Realisierungsphase begleitet wird, die mit der Entwicklung des Projekts betraut waren. Aus diesem Grund wird sie dem Totalunternehmer im Rahmen der TU-Submission vorschreiben, mit welchen Planern er zusammenarbeiten muss. Damit sichergestellt ist, dass die Planer ihre Vertragsbedingungen und insbesondere ihre Honorarvorstellungen auch gegenüber dem Totalunternehmer durchsetzen können – aber auch damit der Totalunternehmer selbst die Gelegenheit erhält, die Planerhonorare frühzeitig zur Kenntnis zu nehmen und in seine Offerte einzurechnen –, empfiehlt es sich, die Planerverträge für die vom Totalunternehmer bearbeiteten Phasen bereits mit dem Bauherrn fertig auszuhan-

deln. Zusätzlich sollte dafür gesorgt werden, dass sie der TU-Submission beigelegt werden und der Totalunternehmer vertraglich verpflichtet wird, die Verträge zu den ausgehandelten Konditionen vorbehaltlos zu übernehmen.

Verrechnungsausschluss

In den letzten Jahren sehen sich die Planer vermehrt damit konfrontiert, dass Totalunternehmer bei Mängeln am Bauwerk nicht nur die beteiligten ausführenden Unternehmer in die Pflicht nehmen, sondern vorsorglich, für den Fall allfälliger Planungsmängel, zugleich auch die Planer. Parallel dazu werden Planerhonorare bis zur Klärung der Angelegenheit zurückbehalten. Da die Aufarbeitung der Ursachen von Mängeln an einem Bauwerk mitunter eine aufwendige und langwierige Angelegenheit ist, führt diese Praxis bisweilen zu existenzbedrohenden Liquiditätseingüssen auf Seiten der Planer. In der Regel völlig zu Unrecht, weil meist nicht Planungsfehler, sondern Ausführungsmängel vorliegen. Nötig ist ein Rückbehalt zur Absicherung des Totalunternehmers auch nicht; Planungsfehler sind in der Regel ausreichend versichert und ein Ausfall wegen Zahlungsunfähigkeit der Planer deshalb meist ausgeschlossen. Es lohnt sich deshalb, im Vertrag für Planerleistungen einen Verrechnungsausschluss vorzusehen, eine Klausel also, die dem Totalunternehmer untersagt, das Planerhonorar mit Schadenersatzforderungen zu verrechnen oder dieses etwa wegen behaupteter Planungsmängel zurückzubehalten. Die Bauherrschaft wird mit der Aufnahme einer solchen Bestimmung in den meisten Fällen einverstanden sein, da es nicht in ihrem Interesse ist, wenn die Planer ihr Honorar nicht ausbezahlt erhalten und daraus Komplikationen oder Verzögerungen beim Bauablauf entstehen können.

Haftung für Planunterlagen

Um von Ausführungsfehlern der eigenen Unternehmer abzulenken, schieben Totalunternehmer mitunter Fehler in den (Plan-)Unterlagen der Submission als Ursache für auftretende Mängel vor. Dies, obwohl nicht die Submissionsunterlagen, sondern die Ausführungspläne Grundlage für die Ausführung sind. Es ist deshalb ratsam, diesen Sachverhalt und insbesondere die Verant-

wortung für die (Plan-)Unterlagen der TU-Submission unmissverständlich zu regeln. An klaren (Haftungs-)Verhältnissen wird auch die Bauherrschaft ein Interesse haben. Entsprechende Klauseln sollten einerseits im TU-Vertrag zwischen Totalunternehmer und Bauherr, andererseits im Planervertrag zwischen Planer und Totalunternehmer aufgenommen werden.

Honorarzahlungen durch die Bauherrschaft

Und schliesslich hat es sich bewährt, die Bauherrschaft zu überzeugen, sich im Totalunternehmervertrag das Recht vorzubehalten, das Honorar der Planer direkt begleichen und diesen Betrag vom Totalunternehmerhonorar abziehen zu können, wenn der Totalunternehmer mit seinen Zahlungen in Verzug ist und/oder Differenzen über den Umfang, Bestand oder die Fälligkeit der Ansprüche der Planer bestehen.

Die Durchsetzung solcher Vertragsklauseln setzt das Einverständnis der Bauherrschaft voraus. Sie ist es, die über die Gestaltung des TU-Vertrags entscheidet und ihr Einverständnis zu den Planerverträgen sowie zur TU-Submission geben muss, der die Verträge beigelegt werden. Es ist deshalb wichtig, die Bauherrschaft für diese Themen zu sensibilisieren und aufzuzeigen, weshalb solche Klauseln auch in ihrem Interesse sind.

— Isabelle Vogt, vogt@luksundvogt.ch